

Besondere Bedingung Nr. 4234 Schilehrer, Schihilfslehrer und Schilehrwarte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer als Schilehrer, Schihilfslehrer oder Schilehrwarte auf Grund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.

Abschnitt A, Z. 3 EHVB findet Anwendung.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG -verpflichtet, bei Lawinenwarnung(en) keine Touren im ungesicherten Gelände zu führen bzw. zu begleiten.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG -verpflichtet, bei Touren im ungesicherten Gelände dafür zu sorgen, dass sämtliche Teilnehmer jeweils ein entsprechendes, einsatzbereites Lawinensuchgerät mitführen.